

§ 945 BGB

Mit dem Erwerb des Eigentums durch [Ersitzung](#) erlöschen die an der [Sache](#) vor dem Erwerb des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, dass der [Eigenbesitzer](#) bei dem Erwerb des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muss auch in Ansehung des Rechts des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ [939 BGB](#) bis [944 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.